

e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop



KNOOP
R e c h t s a n w a l t

IT-Recht
Hardwarebezogene Verträge – Kauf-, Miete-,
Leasing-, Wartungsvertrag

Eine Arbeitshilfe für ITler

Autor: Dr. jur. Götz Knoop

Gliederung:

1. HARDWAREKAUFVERTRAG	3
2. HARDWAREMIETVERTRAG	6
3. HARDWARELEASINGVERTRAG	12
4. HARDWAREWARTUNGSVERTRAG	20

1. Hardwarekaufvertrag

Kaufvertrag zwischen

..... (Verkäufer)

.....(Käufer)

Die Vertragsparteien vereinbaren folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

I. Gegenstand des Kaufvertrages ist sind folgende Hardwarekomponenten (im folgenden Hardware):

.....
.....
.....

II. Sämtliche Preisangaben des Vertrages verstehen sich als Bruttopreise inklusive Mehrwertsteuer. Der Verkäufer weist die Mehrwertsteuer durch Rechnungserstellung aus. Die Rechnung wird bei Lieferung der Anlage übergeben und die Zahlung quittiert.

III. Der Gesamtkaufpreis in Höhe von DM, inklusive Mehrwertsteuer ist am Tag der Lieferung fällig und ohne Abzug sofort zahlbar. Soweit der Verkäufer die Hardware selbst gesondert einkaufen muß und diese nicht als Standardware am Lager vorrätig hat, kann er vom Verkaufspreis eine Anzahlung iHv 75% verlangen.

§ 2 Lieferung

I. Eine Lieferung erfolgt nicht. Der Käufer muß die Ware am Geschäftssitz des Verkäufers abholen.

II. Liefertermin ist der

III. Der Verkäufer berät den Käufer nicht. Er schuldet insb keine Beratung über technische Voraussetzungen und Einsetzbarkeit der Komponenten zu bestimmten Zwecken.

IV. Dem Käufer wird am Tag der Lieferung die deutschsprachige Bedienungsanleitung, das eventuell englischsprachige Handbuch, nebst weiterer Dokumentationen übergeben, soweit dem Verkäufer dies vom Vorlieferanten zur Verfügung gestellt

wurde. Geringfügige Abweichungen zwischen den Angaben der Bedienungsanleitung und der tatsächlichen Bedienung der installierten Anlage behält sich der Verkäufer vor. Weiterführende, schriftliche Informationen dürfen in englischer Sprache verfaßt sein.

IV. Soweit der Käufer die Ware nicht 14 Tage nach Zugang der Mitteilung über das Eintreffen der Ware abgeholt hat, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges auf den Käufer über.

§ 3 Gewährleistung

I. Der Käufer hat dem Verkäufer auftretende Fehler der Anlage unverzüglich nach deren Auftreten anzuzeigen. Bei offen zutage tretenden Mängeln ist die Mängelrüge nur zulässig, wenn die Mängelanzeige innerhalb von vier Wochen nach Lieferung erfolgt. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Mängelanzeige. Rügt der Käufer Mängel nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, ist er mit der Geltendmachung von Mängeln ausgeschlossen.

II. Der Käufer bemüht sich, eine ausführliche Mängelbeschreibung an Hand der in der Bedienungsanleitung aufgeführten Fehleranalyse zu geben.

III. Im Falle eines Sachmangels hat der Verkäufer zunächst nach seiner Wahl das Recht der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung. Sind diese Versuche innerhalb einer angemessenen Frist nach Anzeige des Sachmangels erfolglos, ist der Käufer zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) berechtigt. Die Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gemäß § 463 BGB ist hiervon unberührt.

IV. Stellt sich heraus, daß die auftretenden Fehler auf äußeren Einflüssen, die der Käufer zu vertreten hat, oder Bedienungsfehlern beruhen, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle Aufwendungen zu ersetzen, die diesem aufgrund der Fehlermeldung entstanden sind.

V. Der Verkäufer räumt dem Käufer eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ein. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übergabe. Soweit seitens des Vorlieferanten oder des Herstellers eine weitergehende Gewähr, oder Garantie übernommen wird, tritt der Verkäufer diese an den Käufer ab.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Die Anlage samt Zubehör gemäß §1 Absatz 2 des Vertrages stehen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung unter dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers.

§ 5 Lieferzeit

Im Falle des Verzuges ist die Schadenersatzpflicht im Fall der leichten Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 70 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für den Fall des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Haftungsbeschränkung

I. Der Verkäufer haftet in voller Schadenshöhe für eigenes grobes Verschulden, nämlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieses gilt auch bei grobem Verschulden leitender Angestellter.

II. Darüber hinaus haftet der Verkäufer dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen haftet der Verkäufer der Höhe nach nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.

§ 7 Ersatzteile

Der Verkäufer sichert die Ersatzteilversorgung der Anlage für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung an zu.

§ 8 Vertragsänderungen

I. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

II. Sämtliche Vertragsänderungen, sowohl Änderungen als auch Ergänzungen, - inklusive dieser Regelung- bedürfen der Schriftform.

§ 9 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Regelungen des Vertrages unwirksam sein, so läßt dies die Gültigkeit der anderen Regelungen und des Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, hinsichtlich der unwirksamen Regelung eine neue zu schaffen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(Ort, Datum, Unterschriften)

2. Hardwaremietvertrag

Mietvertrag zwischen

..... (Vermieter)

.....(Mieter)

Die Vertragsparteien vereinbaren folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

I. Gegenstand des Mietvertrages ist die im folgenden bezeichnete EDV-Anlage (im folgenden nur Anlage genannt)

.....
.....
.....
.....
.....

II. Zu den Leistungen des Vermieters gehört die Lieferung, Installation, Herstellung und Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

III. Die Miete beträgt monatlich DM Sämtliche Mietzinsangaben des Vertrages verstehen sich als Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Der Vermieter stellt dem Mieter die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung. Die Lieferung, Installation, Herstellung der Betriebsbereitschaft und Wartung der Anlage sind im Mietpreis enthalten. Etwaig durch den Gebrauch der Anlage weiter anfallende Kosten (Verbindungsentgelte, Verbrauchsmaterialien, etc.) sind im Mietzins nicht enthalten.

III. Ist ein Drucker Bestandteil des Mietvertrages, so ist zusätzlich zur vorgenannten Miete ein Betrag von DM netto je erstelltem Ausdruck zu zahlen. Maßgeblich ist der Zähler des Druckers. Auf diesen zusätzlichen Mietzins entrichtet der Mieter eine monatliche Pauschale in Höhe von DM ,- im Voraus. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf eines Kalendervierteljahres den Verbrauch abzulesen und dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vierzehn Tagen nach dieser Mitteilung erstellt der Vermieter die Abrechnung. Das Saldo zwischen Vorauszahlung und tatsächlichem Verbrauch ist unverzüglich nach Abrechnung auszugleichen.

chen. Gegebenenfalls ist die Pauschale anzugleichen. Im Rahmen der Wartungsarbeiten kann sich der Vermieter von der Richtigkeit der Ablesung überzeugen.

IV. Die Grundmiete und die Pauschale nach Abs. III ist am Tag der Herstellung der Betriebsbereitschaft fällig und ohne Abzug sofort zahlbar. Die weiteren monatlichen Mieten sind im voraus an den ersten drei Werktagen des jeweils laufenden Monats zu zahlen.

§ 2 Lieferung, Herstellung der Betriebsbereitschaft

I. Der Vermieter liefert frei bis zum Installationsort. Installationsort ist
Liefertermin ist der

II. Der Vermieter teilt dem Mieter die räumlichen und technischen Voraussetzungen mit, die zum Betrieb der Anlage erforderlich sind. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche örtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlich sind, die Anlage zu installieren.

III. Der Vermieter installiert die oben aufgeführten Geräte und stellt die technische Betriebsbereitschaft her. Die technische Betriebsbereitschaft im Sinne des Vertrages liegt vor, wenn der Vermieter durch Probelauf mit Standardtestprogrammen die Betriebsbereitschaft der Anlage festgestellt hat. Über die Herstellung der Betriebsbereitschaft hinaus besteht keine Verpflichtung des Vermieters, andere Geräte an die Anlage anzuschließen oder andere als die unter § 1 Absatz 2 aufgeführten Programme zu installieren.

IV. Der Vermieter übergibt dem Mieter am Tag der Installation die deutschsprachige Bedienungsanleitung nebst, eventuell auch fremdsprachigem Handbuch. Geringfügige Abweichungen zwischen den Angaben der Bedienungsanleitung und der tatsächlichen Bedienung der installierten Anlage behält sich der Vermieter vor.

§ 3 Vertragsdauer; Rückgabepflichten

I. Der Mietvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Der Beginn fällt auf den Tag, an dem die technische Betriebsbereitschaft hergestellt wird. Wird die Betriebsbereitschaft aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht hergestellt, so gilt der dritte Werktag nach Lieferung der Anlage als Tag der Herstellung der Betriebsbereitschaft.

II. Nach Ablauf der ersten Mietperiode verlängert sich der Mietvertrag jeweils um sechs Monate, es sei denn, eine der Vertragsparteien kündigt den Mietvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Mietperiode schriftlich.

III. Im Fall der Vertragsbeendigung gibt der Mieter den Vertragsgegenstand an den Vermieter zurück. Der Vermieter verpflichtet sich, die Anlage kostenfrei abzubauen und abzutransportieren.

§ 4 Mieterhöhung

Die Miethöhe der Anlage beruht auf den bei Unterzeichnung des Vertrages geltenden Listenpreisen des Vermieters. Die Listenpreise beruhen auf den Kostenfaktoren des Vermieters. Insoweit, als sich die aktuellen Listenpreise des Vermieters aufgrund der Erhöhung der Kostenfaktoren ändern, ist der Vermieter nach Ablauf der ersten Mietperiode berechtigt, die Miethöhe entsprechend der Entwicklung der Listenpreise zu erhöhen. Mieterhöhungen können nur für den Beginn einer neuen Mietperiode erklärt werden. Weitere Voraussetzung ist, daß der Vermieter die Mieterhöhung vier Monate vor Inkrafttreten schriftlich ankündigt.

§ 5 Gebrauch der Mietsache

I. Der Mieter trägt Obacht, die Bedienungsanweisung, insbesondere hinsichtlich der Bedienung und der Pflege, zu befolgen.

II. Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage nur im Rahmen des vertraglich festgelegten Gebrauches zu nutzen; dieses gilt insbesondere für die vom Vermieter installierten Programme. Eine andere, als die vertraglich zugesagte Nutzung ist untersagt. Es ist auch untersagt, den Gebrauch auf Dritte Personen - mit Ausnahme von Betriebsangehörigen - zu übertragen.

III. Der Mieter darf die Anlage ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht ändern. Unter Änderung ist jeder Eingriff in den mechanischen, elektrischen, elektronischen Entwurf zu verstehen, insb die Installation bzw Deinstallation von Software, sowie Hardwaretechnische Veränderungen.

IV. Wenn der Mieter die Anlage an einem anderen Ort als dort, wo die Anlage installiert worden ist, einsetzen möchte, hat er im Vorhinein hierzu die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Insofern, als gesichert ist, daß die Anlage durch Fachleute abgebaut, transportiert, und installiert wird, hat der Vermieter das Vorhaben des Mieters zu tolerieren. Sämtliche Kosten der Anlagenverbringung trägt der Mieter. Eine Verbringung der Anlage ins das Ausland kann der Vermieter ohne Angaben von Gründen verweigern.

V. Personen, die nicht Vertragspartei sind, bzw deren Angestellte, dürfen die Anlage nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung des Vermieters nutzen.

§ 6 Einweisung, Schulung

I. Unmittelbar nach Installation der Anlage wird der Vermieter das Personal des Mieters an zwei von den Vertragsparteien abzustimmenden Tagen bei insgesamt sechzehn Schulungsstunden am Ort der Installation in die Bedienung der Anlage

einweisen. Für diese Tätigkeit erhält der Vermieter eine zusätzliche einmalige Vergütung von insgesamt DM,-. Die Reise- und Unterbringungskosten trägt der Vermieter. Das erforderliche Schulungsmaterial stellt der Vermieter zur Verfügung. Der Mieter stellt sicher, daß die Teilnehmer der Einweisung die erforderlichen Grundkenntnisse mitbringen.

II. Der Vermieter erklärt sich bereit, auf Anforderung des Mieters dessen Personal über die Einführung hinaus entgeltlich zu schulen. Das Stundenhonorar des Vermieters beträgt DM ...,-. Grundsätzlich erfolgt die Schulung am Ort der installierten Anlage. Die Unterbringungskosten in Höhe bis zu DM, - nebst Fahrtkosten trägt der Mieter.

III. Falls der Verkäufer durch anderweitige Termine zu den vereinbarten Terminen der Einweisung oder Schulung verhindert ist, ist er berechtigt, die Einweisung/ Schulung durch eigenes Personal oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Verkäufer stellt sicher, daß diese Ersatzkräfte die erforderliche Sachkunde besitzen.

§ 7 Wartung

I. Der Vermieter wartet die Anlage während der Dauer des Mietvertrages. Hierzu zählen sowohl regelmäßige Wartungsarbeiten als auch die Beseitigung von Störungen der technischen Betriebsbereitschaft. Er verpflichtet sich, die Anlage in regelmäßigen Wartungsintervallen hinsichtlich der technischen Betriebsbereitschaft instand zu halten und instand zu setzen, so daß die zugesicherten Leistungsmerkmale und Eigenschaften der Anlage aufrecht erhalten bleiben.

II. Der Mieter hat dem Vermieter auftretende Störungen der technischen Betriebsbereitschaft unmittelbar nach deren Auftreten anzuzeigen. Die Anzeige hat ausführlich, unter Berücksichtigung der in der Bedienungsanleitung aufgeführten Fehleranalyse, zu erfolgen. Der Vermieter verpflichtet sich unter Einhaltung seiner gewöhnlichen Arbeitszeit, montags bis freitags 8-18 Uhr , Arbeiten, die angezeigten Störungen zu beseitigen, innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Störungsanzeige aufzunehmen.

III. Zur Erhaltung der Funktionssicherheit kann der Vermieter technische Änderungen an der Anlage vornehmen. Er ist berechtigt, fehlerhafte Komponenten oder Geräte der Anlage auszutauschen.

IV. Zur Sicherung von Daten ist der Mieter verantwortlich. Er muß - im eigenen Interesse - turnusmäßig Datensicherungen durchführen. Gesonderte Sicherungen hat er vor der Vornahme von Wartungsarbeiten durchzuführen. Der Vermieter muß deren Durchführung nicht überprüfen.

§ 8 Gewährleistung

I. Der Vermieter ist beim Auftreten einer Störung der technischen Betriebsbereitschaft berechtigt, eine Ausweichanlage zu stellen. Die Leistungsfähigkeit der Ausweichanlage muß der Leistungsfähigkeit der gemieteten Anlage entsprechen. Etwaige Kosten durch die Übertragung von Daten hat der Mieter zu tragen.

II. Der Mieter ist berechtigt, für den Zeitraum zwischen Störungsanzeige bis zur Störungsbeseitigung die Grundmiete entsprechend der Beeinträchtigung der technischen Betriebsbereitschaft zu mindern. Wenn der Vermieter eine Ersatzanlage stellt, kann der Mieter eine Mietminderung nur für den Zeitraum zwischen Störungsanzeige und Herstellung der Einsatzfähigkeit der Ersatzanlage verlangen.

III. Wenn die Störung der technischen Betriebsbereitschaft nicht innerhalb von Kalendertagen seit Eingang der Störungsanzeige beim Vermieter beseitigt werden kann, ist der Mieter berechtigt, den Vertrag schriftlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht dem Mieter insofern nicht zu, als die Störung unerheblich ist, oder der Mieter die Störung zu vertreten hat, oder der Vermieter innerhalb dieser Frist eine Ersatzanlage geliefert hat, deren Betriebsbereitschaft innerhalb dieser Frist hergestellt worden ist.

IV. Insoweit, als die gesetzlichen Voraussetzungen des § 538 BGB vorliegen, kann der Mieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 9 Rechte Dritter

Der Vermieter steht gegenüber dem Mieter dafür ein, daß keine Rechte Dritter auf der Anlage liegen, die die vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigen.

§ 10 Lieferzeit

Im Falle des Verzuges ist die Schadenersatzpflicht im Fall der leichten Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 70 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für den Fall des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Haftungsbeschränkung

I. Der Vermieter haftet in voller Schadenshöhe für eigenes grobes Verschulden, nämlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieses gilt auch bei groben Verschulden leitender Angestellter.

II. Darüber hinaus haftet der Vermieter dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen haftet der Verkäufer der Höhe nach nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.

§ 12 Vertraulichkeit

Unabhängig von dem Bestehen des Vertrages verpflichtet sich der Vermieter, über alle ihm in Erfüllung des Vertrages bekannt gewordenen/ bekannt werdenden Ge-

schäfts-/ Betriebsgeheimnisse und Geschäfts-/ Betriebsangelegenheiten Still-
schweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ablauf des Vertrages.

§ 13 Vertragsänderungen

I. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

II. Sämtliche Vertragsänderungen, sowohl Änderungen als auch Ergänzungen, -
inklusive dieser Regelung- bedürfen der Schriftform.

§ 12 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Regelungen des Vertrages unwirksam sein, so läßt
dies die Gültigkeit der anderen Regelungen und des Vertrages unberührt. Die Ver-
tragsparteien verpflichten sich, hinsichtlich der unwirksamen Regelung eine neue
zu schaffen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Regelung am
nächsten kommt.

(Ort, Datum, Unterschriften)

3. Hardwareleasingvertrag

Leasingvertrag zwischen

.....(Leasinggeber)

.....(Leasingnehmer)

Die Vertragsparteien vereinbaren folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

I. Gegenstand des Leasingvertrages sind die folgenden Hardwarekomponenten
(im folgenden nur Geräte genannt)

.....
.....
.....
.....
.....

Die Preisangaben des Vertrages verstehen sich als Bruttopreise inklusive Mehrwertsteuer.

II. Software, auch Betriebssoftware, ist nicht Gegenstand des Vertrages.

III. Der Vertrag steht unter der Bedingung , daß der Leasinggeber innerhalb eines Monats von der Unterzeichnung des Vertrages an über die Geräte einen Kaufvertrag mit dem Lieferanten schließt.

IV. Der Leasinggeber erwirbt die Geräte bei dem Lieferanten zu dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind dem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Der Leasingnehmer hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, daß sie auch in dem Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

§ 2 Vertragsdauer

I. Die Mietzeit beträgt 60 Monate (Grundmietzeit) und beginnt mit Entgegennahme der Geräte durch den Leasingnehmer bei Lieferung durch den Lieferanten.

II. Der Leasingnehmer hat den Empfang der Geräte zu quittieren.

§ 3 Leasingraten

I. Die Leasingrate beträgt monatlich DM Dieser Betrag ist als Bruttopreis inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.

II. Die erste Leasingrate ist innerhalb von einer Woche nach Lieferung zahlbar. Die weiteren monatlichen Leasingraten sind im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats fällig.

III. Die Leasingraten werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Leasingnehmer erteilt dem Leasinggeber eine dementsprechende Bankeinzugsermächtigung.

§ 4 Anpassung der Leasingraten

I. Ändert sich der Kaufpreis des Lieferanten oder der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bis zur Lieferung der Geräte, ist der Leasinggeber zu einer Anpassung der Leasingraten entsprechend der Änderung seiner Kalkulationsgrundlagen verpflichtet. Auf Verlangen des Leasingnehmers hat der Leasinggeber diesem bei einer Änderung der Leasingrate aufgrund der Änderung des Kaufpreises des Lieferanten oder des Diskontsatzes Einblick in seine Kalkulationsgrundlagen zu gewähren.

II. Grundlage der Höhe der Leasingraten sind unter anderem die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Steuern und Abgaben, die der Leasinggeber in seiner Funktion als Vermieter und Eigentümer der Geräte tragen wird. Ändert sich die Höhe dieser Steuern oder Abgaben, fallen sie gänzlich weg, oder werden neue Abgaben oder Steuern eingeführt, die den Leasinggeber in seiner Funktion als Vermieter oder Eigentümer belasten, ist der Leasinggeber zu einer entsprechenden Anpassung der Leasingraten verpflichtet.

§ 5 Lieferung und Lieferhindernisse

I. Die Geräte werden spätestens am von dem Lieferanten zu dem Geschäftssitz des Lieferanten geliefert. Wenn dieser Termin nicht eingehalten wird, ist der Leasingnehmer berechtigt, dem Leasinggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst mit dem Zugang dieser Erklärung kommt der Leasinggeber in Verzug. Wenn innerhalb der angemessenen Frist keine Lieferung erfolgt, ist der Leasingnehmer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

II. Die Kosten des Transports trägt nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten der Leasingnehmer.

III. Wenn der Vertrag zwischen dem Leasinggeber und dem Lieferanten nicht zustande kommt, können beide Vertragsparteien durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei von diesem Vertrag zurücktreten. Dem Leasingnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche gegen den Leasinggeber zu.

IV. Wird der Rücktritt nach den vorstehenden Absätzen von diesem Vertrag erklärt, stehen dem Leasingnehmer nur Ansprüche gegen den Lieferanten zu. Soweit dem Leasinggeber Ansprüche gegen den Lieferanten wegen nicht fristgemäßer oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung zustehen, tritt er diese an den Leasingnehmer unwiderruflich ab. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

§ 6 Abnahme

I. Der Leasinggeber quittiert den ordnungsgemäßen Empfang der Geräte in dreifacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung ist für den Lieferanten, die beiden anderen für die Vertragsparteien bestimmt. Der Leasingnehmer sendet dem Leasinggeber eine Ausfertigung der Abnahmeerklärung unverzüglich nach Abnahme der Geräte zu. Der Leasingnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Leasinggeber, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Wenn die Angaben des Leasingnehmers keine Einschränkung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Belieferung durch den Lieferanten aufweisen, ist der Leasinggeber gegenüber dem Lieferanten zur Zahlung des Kaufpreises berechtigt.

II. Die Abnahme der Geräte darf der Leasingnehmer nur dann verweigern, wenn der Leasinggeber als Empfänger der Geräte gegenüber dem Lieferanten ein Abnahmeverweigerungsrecht gehabt hätte.

III. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die Geräte nach Empfang unverzüglich auf Mängel zu untersuchen (§§ 377,378, 381 II HGB). Er hat Mängel fristgerecht gegenüber dem Lieferanten zu rügen und gleichzeitig den Leasinggeber hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Gefahrtragung

I. Von der Abnahme an trägt der Leasingnehmer die Gefahr für Untergang, Diebstahl Beschädigungen der Geräte, auch wenn sie aufgrund vorzeitigen Verschleißes eintreten. Er trägt auch dann die Gefahr, wenn ihn für den Eintritt der Ereignisse kein Verschulden trifft. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber unverzüglich nach Eintritt der Ereignisse hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

II. Der Leasingnehmer kann entscheiden, ob er die durch die Ereignisse in Mitleidschaft gezogenen Geräte reparieren, bzw ersetzen lassen will. Alternativ hat er ein Rücktrittsrecht. Der Leasingnehmer hat seine Wahl innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Eintritt der Ereignisse dem Leasinggeber schriftlich mitzuteilen. Macht der Leasingnehmer von seinem Recht innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, geht das Wahlrecht auf den Leasinggeber über.

III. Wenn der Leasingnehmer sich für die Instandsetzung, bzw Ersatzbeschaffung entscheidet, ist er verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen. Unabhängig hiervon ist er verpflichtet, die Leasingraten zu zahlen. Der Ersatz eines Gerätes ist mit dem Leasinggeber abzustimmen.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Eigentum an dem Ersatzgerät auf den Leasinggeber zu übertragen.

IV. Im Fall des Rücktritts nach Absatz II ist der Leasingnehmer verpflichtet, alle noch offenen Leasingraten samt Mehrwertsteuer, vermindert um die Abzinsung, innerhalb von vierzehn Tagen nach Erklärung des Rücktrittes zu zahlen. Die offen stehenden Leasingraten sind unter Berücksichtigung des vom Leasinggeber angewandten Zinssatzes, der der Berechnung der Leasingraten zugrunde liegt, ab-zuzinsen. In diesem Fall hat der Leasinggeber auf Verlangen des Leasingnehmers Einblick in seine Kalkulationsgrundlagen zu gewähren.

§ 8 Gewährleistung

I. Der Leasinggeber tritt seine Ansprüche jeder Art, insbesondere Gewährleistungs-, Garantie-, Schadensersatzansprüche des zwischen ihm und dem Lieferanten zu schließenden Vertrages gegenüber dem Lieferanten oder Dritten unwiderruflich ab. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an.

II. Die Gewährleistungsrechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber sind auf die abgetretenen Rechte beschränkt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Haftungsbeschränkung

I. Insoweit als der Leasinggeber haftet (§ 8 des Vertrages), haftet er in voller Schadenshöhe für eigenes grobes Verschulden, nämlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieses gilt auch bei groben Verschulden leitender Angestellter.

II. Darüber hinaus haftet der Leasinggeber dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen haftet der Leasinggeber der Höhe nach nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.

§ 10 Pflichten des Leasingnehmers

I. Der Mieter trägt Obacht, die Bedienungsanweisung, insbesondere hinsichtlich der Bedienung und der Pflege, zu befolgen. Der Leasingnehmer hat auf seine Kosten sämtliche Wartungsarbeiten, das heißt sowohl Instandhaltungs- als auch Instandsetzungsarbeiten vornehmen zu lassen. Die Kosten für Ersatzteile und notwendige Verwendungen trägt der Leasingnehmer.

II. Wenn der Leasingnehmer die Geräte an einem anderen Ort als dem, wohin die Geräte geliefert wurden, einsetzen möchte, hat er im Vorhinein hierzu die schriftli-

che Zustimmung des Vermieters einzuholen. Der Leasinggeber hat das Recht, die Geräte an ihrem Einsatzort zu besichtigen und ihre Funktionstauglichkeit zu überprüfen.

III. Der Leasingnehmer hat die Geräte gegen die in der Branche üblichen Risiken absichern zu lassen. Der Leasingnehmer schließt auf Geheiß des Leasinggebers insbesondere folgende Versicherungen zum Neuwert der Geräte ab:

Elektronikversicherung, incl Überspannungsschäden
Betriebsunterbrechungsversicherung.
Diebstahlversicherung

.....

Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber unaufgefordert den Abschluß der Versicherungen durch Vorlage der Kopien der Versicherungsscheine nachzuweisen. Der Leasingnehmer tritt hiermit alle Ansprüche, die er gegen die abgeschlossenen Versicherungen bei Eintritt des Schadensereignisses erwirbt, unwiderruflich an den Leasinggeber ab. Darüber hinaus tritt er die Ansprüche insoweit gegen Dritte, die die Geräte beschädigen oder zerstören, und deren Versicherungen unwiderruflich ab. Der Leasinggeber nimmt die Abtretung an. Wenn es aufgrund der beiden vorherig genannten Abtretungen zu Leistungen des Ersatzverpflichteten kommt, ist der Leasinggeber verpflichtet, die Beträge mit den Leistungen des Leasingnehmers zu verrechnen.

IV. Der Leasingnehmer stellt den Leasinggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die sich aufgrund der Lieferung, der Benutzung, des Betriebes, der Wartung der Geräte ergeben könnten.

V. Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur mit Zustimmung des Leasinggebers zulässig. Die Vornahme von technischen Änderungen und Um- und Anbauten, insbesondere jeder Eingriff in den mechanischen, elektrischen, elektronischen Entwurf, ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers zulässig.

VI. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Geräte an exponierten Stellen mit Kennzeichen zu versehen, die auf das Eigentum des Leasinggebers hinweisen. Der Leasingnehmer hat die Geräte von Belastungen Dritter jeglicher Art frei zu halten. Falls es zu drohenden oder durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen kommt, hat der Leasingnehmer den Leasinggeber hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Informationen zu verschaffen, die notwendig sind, die eingetretenen Belastungen der Geräte rückgängig zu machen. Wenn dem Leasinggeber in diesem Zusammenhang durch die Verteidigung seiner Rechtsposition Kosten entstehen, hat der Leasingnehmer die Verpflichtung, ihn hiervon frei zu stellen.

VII. Auf Verlangen des Leasinggebers hat der Leasingnehmer einmal jährlich Auskunft über die Vermögenssituation seiner Firma zu geben.

VIII. Der Leasingnehmer darf die Gräte nicht derart mit anderen Geräten verbinden, daß eine Eigentumsänderung an den Geräten - beispielsweise nach § 950 BGB - eintritt.

§ 11 Geltendmachung abgetretener Ansprüche durch den Leasingnehmer

I. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die an ihn durch den Leasinggeber abgetretenen Rechte innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen geltend zu machen. Diese Pflicht trifft ihn auch, wenn es die gerichtliche Geltendmachung der abgetretenen Rechte betrifft.

II. Der Leasinggeber ist von dem Leasingnehmer über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 zu unterrichten. Jede Aufgabe, auch Teilaufgabe, der abgetretenen Rechte ist nur mit Zustimmung des Leasinggebers zulässig.

III. Wird der Kaufvertrag zwischen Leasinggeber und Lieferanten gewandelt und hatte der Leasingnehmer die Geräte bereits genutzt, ist der Leasingnehmer mit der Vollziehung der Wandlung nicht mehr verpflichtet, künftige Leasingraten zu bezahlen.

§ 12 Verzug des Leasingnehmers

Wenn der Leasingnehmer mit der Zahlung einer Leasingrate in Verzug kommt, ist der Leasinggeber berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Leasinggeber unbenommen.

§ 13 Kündigung

I. Eine ordentliche Kündigung steht den Vertragsparteien innerhalb der Laufzeit des Vertrages nicht zu. Hiervon unberührt ist das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt erst vor, wenn den Vertragsparteien ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. Regelbeispiele für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sind:

Der Leasingnehmer ist für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Leasingraten oder in Höhe zweier Leasingraten in Verzug.

Der Leasingnehmer unterläßt trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht vertragsverletzendes Verhalten

Es tritt eine Vermögenssituation bei dem Leasingnehmer ein, die die Prognose zuläßt, daß der Leasingnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Eine derartige Situation ist zB gegeben, wenn der Leasingnehmer seine Zahlungen einstellt; Antrag, Eröffnung eines Vergleichs oder Konkursverfahrens gegen den Leasingnehmer vorliegt.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Sie muß innerhalb eines Monats erklärt werden, nachdem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

III. Das Gebrauchsrecht und Besitzrecht des Leasingnehmers an den Geräten erlischt mit dem Zugang der fristlosen Kündigung. Er hat die Geräte sofort zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

IV. Bei einer fristlosen Kündigung seitens des Leasinggebers ist der Leasingnehmer zum Schadensersatz verpflichtet. Der Leasingnehmer hat alle noch offenen Leasingraten samt Mehrwertsteuer, vermindert um die Abzinsung, und den Abzug ersparter Aufwendungen innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungslegung durch den Leasinggeber zu zahlen. Der Leasinggeber stellt für die vorgenannten Positionen eine Rechnung aus. Die offen stehenden Leasingraten sind unter Berücksichtigung des vom Leasinggeber angewandten Zinssatzes, der der Berechnung der Leasingraten zugrunde liegt, abzuzinsen. Der Leasinggeber hat dem Leasingnehmer auf sein Verlangen Einblick in seine Kalkulationgrundlagen zu gewähren. Darüber hinaus hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber dessen sämtliche noch nicht amortisierten Aufwendungen zu ersetzen. Der Leasingnehmer hat das Recht, Zug um Zug gegen Zahlung des geltend gemachten Betrages, die Übereignung der Geräte zu verlangen.

V. Der Leasinggeber ist zur kurzfristigen Verwertung der Geräte verpflichtet. Dem Leasingnehmer steht ein Vorkaufsrecht zu. Der erzielte Erlös ist mit den offenstehenden Forderungen zu verrechnen.

§ 14 Beendigungsmodalitäten

I. Unabhängig von dem Grund der Beendigung des Vertrages ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Geräte auf seine Gefahr und Kosten an eine vom Leasinggeber zu benennende Adresse innerhalb der BRD zu transportieren.

II. Die Geräte sind vertragsgemäß, das heißt entsprechend der normalen Abnutzung im Rahmen des Vertrages zurückzugeben. Mängel, die nicht auf einer vertragsgemäßen Nutzung beruhen, hat der Leasinggeber dem Leasingnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Macht der Leasinggeber von dieser Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe der Geräte keinen Gebrauch, verfallen die ihm aus der Anzeige resultierenden Rechte. Zeigt der Leasinggeber die Mängel fristgemäß an, kann er von dem Leasingnehmer die Beseitigung verlangen.

III. Auf Verlangen des Leasinggebers hat der Leasingnehmer die Geräte in den ursprünglichen technischen Zustand bei Auslieferung zu versetzen.

§ 15 Abtretung der Rechte des Leasinggebers

Der Leasinggeber ist berechtigt, Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
Der Leasingnehmer erklärt hierzu sein unwiderrufliches Einverständnis.

§ 16 Vertragsänderungen

I. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

II. Sämtliche Vertragsänderungen, sowohl Änderungen als auch Ergänzungen, -
inklusive dieser Regelung- bedürfen der Schriftform.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Regelungen des Vertrages unwirksam sein, so läßt
dies die Gültigkeit der anderen Regelungen und des Vertrages unberührt. Die Ver-
tragsparteien verpflichten sich, hinsichtlich der unwirksamen Regelung eine neue
zu schaffen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Regelung am
nächsten kommt.

(Ort, Datum, Unterschriften)

4. Hardwarewartungsvertrag

Wartungsvertrag zwischen

..... (Auftragnehmer)

.....(Auftraggeber)

Die Vertragsparteien vereinbaren folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

I. Gegenstand des Wartungsvertrages ist die Wartung folgender Hardwarekomponenten:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

II. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

laufende, vorbeugende Inspektionen der Anlage. Die Intervalle sind im Wartungsheft angegeben.

Telefonische Unterstützung des Auftraggebers bei Problemen mit der Anlage
Soweit eine telefonische Unterstützung nicht zur Problemlösung führt, Störungsbeseitigung vor Ort an der Anlage

Die Durchführung der Wartung dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft und erfolgt in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Herstellerwerkes der Komponenten. Der Auftragnehmer kann den störungsfreien Betrieb der Anlage jedoch nicht garantieren.

§ 2 Leistungskatalog

I. Die Inspektionen sind terminlich zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Der jeweilige Inspektionsaufwand ist durch die Richtlinien des Herstellerwerkes der Hardware vorgegeben. Diese Richtlinien sind dem Vertrag als Anlage in Kopie beigelegt.

II. Nach Mitteilung einer Störung durch den Auftraggeber bleibt es dem Auftragnehmer vorbehalten, die Störung telefonisch -und unter Mithilfe des Auftraggebers- oder am Aufstellungsort der Anlage zu beseitigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Störungsbeseitigung innerhalb von 24 Stunden nach Störungsmeldung aufzunehmen, wenn die telefonische Beratung zur Störungsabhilfe erfolglos war, oder ein Ortstermin zur Störungsbeseitigung unabwendbar ist.

III. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 72 Stunden nach Störungsmitteilung, eine Ausweichanlage zu stellen, wenn die Störung bis dahin nicht beseitigt ist. Die Leistungsfähigkeit der Ausweichanlage muß der Leistungsfähigkeit und den Spezifikationen der gemieteten Anlage entsprechen.

IV. Wenn sich herausstellt, daß die Herstellung der Betriebsbereitschaft nicht mehr möglich ist, oder einen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, entfällt sowohl die Pflicht der Instandsetzung als auch die Pflicht der Bereitstellung einer Ersatzanlage. Ein wirtschaftlich unverhältnismäßiger Aufwand liegt bei einer Reparatur vor, die inklusive Ersatzteilkosten, Vergütungsaufwand für die Reparatur jeweils inklusive Mehrwertsteuer ein Drittel des Betrages übersteigt, den die Anlage zur Zeit der Reparatur wert ist. Der Gegenstandswert der Anlage wird bei Abschluß des Vertrages verbindlich, fiktiv auf DM (Anfangswert) festgelegt. Jährlich ist von diesem Betrag ein Abschlag von 15 % abzusetzen. Insoweit, als der Auftraggeber schriftlich erklärt, die Reparatur möge trotz des Kostenrisikos fortgeführt werden, bleiben die Pflichten der Instandsetzung und der Bereitstellung der Anlage des Verkäufers bestehen (Reparaturerklärung).

V. Der Auftragnehmer führt ein Wartungsheft, in dem sowohl die Instandsetzungsarbeiten als auch die Inspektionen nach Anlaß und Umfang festgehalten werden. Bei anfallenden Instandsetzungsarbeiten sind darüber hinaus die Störungsmeldung, die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, die Art der Störung und der Austausch von Teilen oder Komponenten festzuhalten. Im Wartungsheft sind darüber hinaus der Anfangswert der Anlage und die Folgebeträge zu nennen. Dort ist auch die Reparaturerklärung des Auftraggebers aufzunehmen. Stellt sich bei dem Versuch einer Störungsbeseitigung heraus, daß die erforderliche Reparatur wirtschaftlich unverhältnismäßig ist (Absatz IV), hat der Auftragnehmer dieses in Form eines Kostenvoranschlages im Wartungsheft festzuhalten.

VI. Aufstellungsort der Anlage ist..... . Die Wartung der Anlage hat am Wartungsort zu erfolgen. Soll die Anlage an einem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hiervon frühzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

VII. Der Auftragnehmer trägt alle regelmäßig anfallende Kosten, die mit der Wartung der Anlage anfallen. Hierzu zählen die Personalkosten des Auftragnehmers, sämtliche Fahrt- und Unterbringungskosten, Kosten ,die mit der Ersatzteilbeschaffung zusammenhängen (nicht jedoch die Kosten für die Ersatzteile, die der Auf-

traggeber in jedem Fall zu tragen hat). Die Kosten für die notwendige Ausrüstung mit Werkzeugen, trägt der Auftragnehmer.

§ 3 Zusatzleistungen

I. Über die vorgenannten Leistungen hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Abruf nachgenannte Leistungen gegen Zahlung einer weiteren Vergütung zu erbringen:

Beseitigung von Störungen,

- die auf unsachgemäßem Gebrauch der Anlage -zB Bedienungsfehler, Anschluß ungeeigneter Zusatzeinrichtungen- beruhen,

- die auf Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind -zB Blitzschäden, Wasserschäden-,

- die auf einem unsachgemäßen Transport vom Aufstellungsort an einen anderen Ort beruhen.

II. Diese zusätzlichen Leistungen werden im Rahmen der Erfüllung der weiteren Geschäfte des Auftragnehmers erfüllt. Soweit Kapazitäten frei sind und keine anderen Verpflichtungen des Auftragnehmers entgegen stehen, erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtungen zu seinen üblichen Geschäftszeiten (vgl § 6 des Vertrages).

§ 4 Ersatzteile

I. Wenn Instandsetzungsarbeiten ohne Einsatz von kostenträchtigen Ersatzteilen, hierunter fallen Ersatzteile mit einem Wert inklusive Mehrwertsteuer von über DM 10.000,-, nicht möglich sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon zu unterrichten.

II. Die Kosten der Ersatzteile, Schmierungsstoffe und weiterer Mittel, ohne die eine ordnungsgemäße Wartung nicht möglich ist, trägt der Auftraggeber.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

I. Der Auftraggeber trägt Obacht, die Bedienungsanweisung, insbesondere hinsichtlich der Bedienung und der Pflege, zu befolgen.

II. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auftretende Störungen unmittelbar nach deren Auftreten anzuzeigen. Die Anzeige hat ausführlich, unter Berücksichtigung der in der Bedienungsanleitung aufgeführten Fehleranalyse, zu erfolgen.

III. Bei der Wartung wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber unterstützt, indem dieser fachkundiges Personal für die Durchführung der Wartungsarbeiten abstellt, das mit den Programmen und den Systemen vertraut ist.

IV. Bevor Wartungsarbeiten durchgeführt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet Daten und Programme zu sichern. Wenn die Wartungsarbeiten es erfordern, hat der Mieter Programme, Daten, Datenträger entfernen.

V. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Durchführung der Wartung umfassend zu unterstützen. Er hat zB räumliche Möglichkeiten für die Aufbewahrung von Ersatzteilen, Werkzeug zu schaffen. Ebenso hat er die erforderlichen technischen Voraussetzungen -zB Übertragungsleitungen - kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Vergütung

I. Die Gebühren betragen für die in der Geschäftszeit des Auftragnehmers anfallenden Wartungsarbeiten DM ,- monatlich. In diesem Betrag ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der Auftragnehmer weist die Mehrwertsteuer durch Rechnungserstellung aus. Die monatliche Vergütung ist zum 15. eines jeden Monats fällig.

II. Für Wartungsarbeiten, die an einem Wochenende, oder an einem Feiertag anfallen, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von DM,- pro Stunde zu entrichten. Es werden nur die Wartungsstunden vor Ort vergütet. Die Anfahrtszeiten ,- Übernachtungszeiten werden nicht als Arbeitszeit vergütet. Die Kosten für die Unterbringung, Fahrtkosten trägt der Auftragnehmer.

III. Insoweit, als der Auftragnehmer Zusatzleistungen nach § 3 des Vertrages erbringt, gelten die für die von dem Auftragnehmer für regelmäßige Wartungsarbeiten geltend gemachten stundenweise Gebührensätze, in ihrer jeweiligen Höhe. Zusätzlich erhält der Auftragnehmer folgenden Kostenersatz:

- Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,52 pro Kilometer.
- Übernachtungskosten bis zu DM 120,- pro Übernachtung.

IV. Wenn der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb, und damit die Anlage an einen um 100 Kilometer entfernten Ort als den Aufstellungsort von dem Geschäftssitz des Auftragnehmers verlegt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zusätzlichen Kilometer in Höhe von DM 0,52 pro Kilometer zu erstatten.

V. Die Vergütungsansprüche und die Zusatzleistungen gemäß den Absätzen II., III, IV werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnungserstellung fällig.

§ 7 Vertragsdauer

I. Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Der Wartungsvertrag beginnt am .././.. .

II. Nach Ablauf der ersten Wartungsperiode verlängert sich der Wartungsvertrag jeweils um sechs Monate, es sei denn, eine der Vertragsparteien kündigt fristgerecht.

III. Jede Vertragspartei kann den Wartungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Mietperiode schriftlich kündigen.

IV. Soweit sich im Falle der Verlegung des Geschäftssitzes des Auftraggebers und damit der Anlage eine um 500 Kilometer größere Entfernung als zwischen den vorherigen Geschäftssitzen der Vertragsparteien ergibt, ist der Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Er hat die Kündigung innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntniserlangung von der Verlegung des Geschäftssitzes schriftlich zu erklären. Der Vertrag endet, wenn die Vertragsparteien keine andere Vereinbarung treffen, zum Monatsletzten des Monats, der dem Monat folgt, in der die Kündigung erklärt wurde.

V. Das Recht der fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

§ 8 Erhöhung der Vergütung

Die Höhe der Vergütung für die Wartung der Anlage beruht auf den bei Unterzeichnung des Vertrages geltenden Stundensätzen des Auftragnehmers. Die Vergütungssätze beruhen auf den Kostenfaktoren des Auftragnehmers. Wenn sich die aktuellen Stundensätze des Auftragnehmers aufgrund der Erhöhung der Kostenfaktoren ändern, ist er nach Ablauf der ersten Wartungsperiode berechtigt, die Vergütung entsprechend der Entwicklung der Vergütungssätze zu erhöhen. Die Erhöhung der Vergütung kann nur für den Beginn einer neuen Wartungsperiode erklärt werden. Weitere Voraussetzung ist, daß der Auftragnehmer die Erhöhung der Vergütung vier Monate vor Inkrafttreten schriftlich ankündigt.

§ 9 Haftungsbeschränkung

I. Der Auftragnehmer haftet in voller Schadenshöhe für eigenes grobes Verschulden, nämlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieses gilt auch bei groben Verschulden leitender Angestellter.

II. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen haftet der Auftragnehmer der Höhe nach nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.

§ 10 Vertraulichkeit

Unabhängig von dem Bestehen des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, über alle ihm in Erfüllung des Vertrages bekannt gewordenen/ bekannt werdenden Geschäfts-/ Betriebsgeheimnisse und Geschäfts-/ Betriebsangelegenheiten Still-schweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ablauf des Vertrages.

§ 11 Vertragsänderungen

I. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

II. Sämtliche Vertragsänderungen, sowohl Änderungen als auch Ergänzungen, - inklusive dieser Regelung- bedürfen der Schriftform.

§ 12 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Regelungen des Vertrages unwirksam sein, so läßt dies die Gültigkeit der anderen Regelungen und des Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, hinsichtlich der unwirksamen Regelung eine neue zu schaffen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.